

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 65 Nr. 17

487

31. Mai 2013

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung . . . . .</i>	<i>487</i>	<i>Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen zur Förderung der Jugendarbeit und der Gebäudeerhaltung . .</i>
<i>Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode . . . . .</i>	<i>487</i>	<i>Verbandssatzung für den Kirchlichen Verband Diakoniestation Wieslauftal Welzheimer Wald</i>
<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin . . . . .</i>	<i>489</i>	<i>Empfohlenes Opfer am Sonntag Rogate, 5. Mai 2013 . . . . .</i>
<i>Parochialänderungen . . . . .</i>	<i>489</i>	<i>Opfer am Pfingstfest, 19. Mai 2013 . . . . .</i>
		<i>Dienstnachrichten . . . . .</i>
		<i>504</i>
		<i>504</i>
		<i>505</i>

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung

vom 8. April 2013 AZ 13.100-3 Nr. 209

Gemäß § 16 in Verbindung mit § 86 Haushaltsordnung vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 1), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2009 (Abl. 63 S. 597) geändert wurde, wird verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung

In Nr. 13 a und in der Überschrift von Anlage 5 der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung vom 14. November 2006 (Abl. 62 S. 181), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Oktober 2012 (Abl. 65 S. 330) geändert wurde, werden jeweils das Wort „Bildungseinrichtungen“ durch die Wörter „Einrichtungen und Werke“ ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

## Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode

vom 16. März 2013 AZ 11.30 Nr. 800

Die Landessynode hat gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit § 32 Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode – soweit nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz geboten, im Einverständnis mit dem Landesbischof – folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel 1

#### Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 29. November 1984 (Abl. 51 S. 248), zuletzt geändert durch Beschluss vom 24. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 612), wird wie folgt geändert:

1. An § 5 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Synodale im Sinne dieser Geschäftsordnung sind auch beratende Mitglieder der Landessynode (§ 4 Absatz 5 KV). Dies gilt nicht für Bestimmungen, die das Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen voraussetzen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Aussprache ohne Beschlussfassung über ein Thema von allgemeinem aktuellem Interesse sieht die Tagesordnung den Gegenstand ‚Aktuelle Stunde‘ vor. Vorschläge für ein bestimmt bezeichnetes Thema können von mindestens zehn Synodalen schriftlich bis zur Eröffnung der Tagung beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesbischof über die Aufnahme eines Themas.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Anträge, die nicht die Änderung von Gesetzentwürfen oder deren geschäftliche Behandlung betreffen,“ durch die Wörter „Selbständige Anträge“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verweisung und Anhörung“

b) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dem Evangelischen Kirchengemeindetag kann bei Fragen, die die Kirchengemeinden betreffen, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.“

5. § 19 erhält folgende Fassung:

### „§ 19 Unselbständige Anträge

Unselbständige Anträge, insbesondere Änderungsanträge, können – soweit sie nicht vom Oberkirchenrat eingebracht werden – von jedem Mitglied der Synode gestellt werden. Sie sind dem Präsidenten schriftlich vor Eintritt in die Abstimmung zu übergeben.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vertraulich und“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Beratungen der Ausschüsse sind vertraulich zu behandeln. Über die Ergebnisse der Ausschussberatungen sind Mitteilungen an Dritte zulässig. Namen der Redner dürfen hierbei nicht genannt werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Ausschüsse können beschließen, öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen zur Information über einen Beratungsgegenstand durchzuführen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

R u p p

## Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 27. März.2013 AZ 59.0-1/1 Nr. 278

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am **10. März 2013** in der Amanduskirche in Bad Urach, vom Leiter der Fortbildung für Gemeinde und Diakonie, Kirchenrat Beck, nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin / des Diakons berufen:

Baumann, Heidi, Crailsheim  
Dorn, Daniel, Fulda  
Göhring, Martin, Zaberfeld  
Hermann, Verena, Böblingen  
Hermann, Tobias, Heidenheim  
Keuerleber, Katja, Leonberg  
Özüak, Burak, Regensburg  
Pardes, André, Ludwigsburg  
Pfalzer, Bernd, Memmingen  
Renner, Steffen, Reutlingen  
Reuchle, Rebekka, Calw  
Röhler, Christian, Aalen  
Roth, Hans-Dieter, Offenburg  
Schill, Kathrin, Esslingen  
Sinn, Michael, Stuttgart  
Widmaier, Carolin, Böblingen  
Willig, Isabelle, Balingen  
Winter, Hanne, Schaafheim/Hessen  
Zondler, Anneke, Iserlohn

R u p p

## Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 22. März 2013 AZ 30.20 Nr. 85

1. Die Evang. Kirchengemeinden Bünzwangen und Sulpach, Dekanat Göppingen, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Kirchengemeinde Bünzwangen-Sulpach neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Kirchengemeinde Bünzwangen-Sulpach mit Verfügung vom 13. November 2012 (AZ RA-7142.15/279) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
2. Die Evang. Kirchengemeinden Dürnau und Gammelshausen, Dekanat Göppingen, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Kirchengemeinde Dürnau-Gammelshausen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Kirchengemeinde Dürnau-Gammelshausen mit Verfügung vom 8. Oktober 2012 (AZ RA-7142.15/272) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
3. Die Evang. Kirchengemeinden Wendlingen und Unterboihingen, Dekanat Nürtingen, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Kirchengemeinde Wendlingen am Neckar in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Wendlingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Kirchengemeinde Wendlingen am Neckar mit Verfügung vom 20. August 2012 (AZ RA-7142.15/267) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
4. Die Evang. Kirchengemeinde Seeburg, Dekanat Bad Urach, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in die Evang. Gesamtkirchengemeinde Bad Urach eingegliedert.
5. Die Evang. Kirchengemeinde Seeburg, die Evang. Amanduskirchengemeinde Bad Urach und die Evang. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bad Urach, Dekanat Bad Urach, die bisher die Evang. Gesamtkirchengemeinde Bad Urach bildeten, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgelöst.
6. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Bad Urach, Dekanat Bad Urach, wurde in Evang. Kirchengemeinde Bad Urach umbenannt.

7. Die Evang. Kirchengemeinden Mönchfeld, Stuttgart-Freiberg und Stuttgart-Rot, Dekanat Zuffenhausen, die bisher die Evang. Gesamtkirchengemeinde Himmelsleiter Stuttgart bildeten, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgelöst.
8. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Himmelsleiter Stuttgart, Dekanat Zuffenhausen, wurde in Evang. Kirchengemeinde Himmelsleiter Stuttgart umbenannt.
9. Die Evang. Kirchengemeinden Hochdorf und Hochberg, Dekanat Ludwigsburg, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wird die Evang. Kirchengemeinde Christuskirchengemeinde Remseck neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Christuskirchengemeinde Remseck mit Verfügung vom 20. Juli 2012 (AZ RA-7142.15/269) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
10. Die Evang. Kirchengemeinden Finsterlohr, Schmerbach und Lichtel, Dekanat Weikersheim, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wird die Evang. Kirchengemeinde Finsterlohr-Schmerbach-Lichtel neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Kirchengemeinde Finsterlohr-Schmerbach-Lichtel mit Verfügung vom 13. August 2012 (AZ RA-7142.15/270) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
11. Die Evang. Oswaldkirchengemeinde Stuttgart-Weilimdorf und die Evang. Wolfbuschkirchengemeinde Stuttgart-Weilimdorf, Dekanat Zuffenhausen, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Oswald-Wolfbusch-Kirchengemeinde Stuttgart-Weilimdorf in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Weilimdorf neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Oswald-Wolfbusch-Kirchengemeinde Stuttgart-Weilimdorf mit Verfügung vom 10. Dezember 2012 (AZ RA-7142.15/284) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
12. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Wolfenhausen, die Evang. Kirchengemeinde Wolfenhausen und die Evang. Kirchengemeinde Nellingsheim, Dekanat Tübingen, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken der Evang. Kirchengemeinden Wolfenhausen und Nellingsheim wird die Evang. Kirchengemeinde Wolfenhausen-Nellingsheim neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Kirchengemeinde Wolfenhausen-Nellingsheim mit Verfügung vom 28. Februar 2013 (AZ RA-7142.15/289) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
13. Die Evang. Kirchengemeinden Durrweiler, Edelweiler, Herzogsweiler, Kälberbronn, Neunufra und Pfalzgrafenweiler, Dekanat Freudenstadt, die bisher die Evang. Gesamtkirchengemeinde Pfalzgrafenweiler bildeten, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst.
14. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Pfalzgrafenweiler, Dekanat Freudenstadt, wird in Evang. Kirchengemeinde Pfalzgrafenweiler umbenannt.
15. Die Evang. Johannes-Brenz-Kirchengemeinde Fellbach, die Evang. Lutherkirchengemeinde Fellbach, die Evang. Melancthonkirchengemeinde Fellbach und die Evang. Pauluskirchengemeinde Fellbach, Dekanat Waiblingen, die bisher die Evang. Gesamtkirchengemeinde Fellbach bildeten, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst.
16. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Fellbach, Dekanat Waiblingen, wird in Evang. Kirchengemeinde Fellbach umbenannt.
17. Die Evang. Kirchengemeinden Baiersbronn und Friedrichstal, Dekanat Freudenstadt, die bisher die Evang. Gesamtkirchengemeinde Baiersbronn bildeten, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst.
18. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Baiersbronn, Dekanat Freudenstadt, wird in Evang. Kirchengemeinde Baiersbronn umbenannt.
19. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Baumerlenbach-Möglingen/Ohrnberg, Dekanat Öhringen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2013 durch den Zusammenschluss der Evang. Kirchengemeinden Baumerlenbach-Möglingen und Ohrnberg neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Gesamtkirchengemeinden Baumerlenbach-Möglingen/Ohrnberg mit Verfügung vom 4. Oktober 2012 (AZ RA-7142.15/273) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
20. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Marschalkenzimmern-Weiden, Dekanat Sulz, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2013 durch den Zusammenschluss der Evang. Kirchengemeinden Marschalkenzimmern und Weiden neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Marschalkenzimmern-Weiden

- mit Verfügung vom 10. Dezember 2012 (AZ RA-7142.15/283) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
21. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Langenburg, Dekanat Blaufelden, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2013 durch den Zusammenschluss der Evang. Kirchengemeinden Bächlingen, Langenburg und Unterregenbach neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Langenburg mit Verfügung vom 29. Oktober 2012 (AZ RA-7142.15/278) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
  22. Die Evang. Kirchengemeinde Eschelbach-Kesselfeld, Dekanat Öhringen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgelöst. Der Gemeindebezirk wurde der Evang. Kirchengemeinde Neuenstein angeschlossen.
  23. Die Evang. Kirchengemeinde Berg, Stadtdekanat Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgelöst. Der Gemeindebezirk wurde der Evang. Heilandskirchengemeinde Stuttgart angeschlossen.
  24. Die Evang. Heilandskirchengemeinde Stuttgart, Stadtdekanat Stuttgart, wurde in Evang. Heilandskirchengemeinde Stuttgart-Berg umbenannt.
  25. Die Evang. Wartberg-Au-Kirchengemeinde Heilbronn, Dekanat Heilbronn, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Der Gemeindebezirk wird der Evang. Nikolaikirchengemeinde Heilbronn in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Heilbronn angeschlossen.
  26. Die Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Dürtlewang, Dekanat Degerloch, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgelöst. Der Gemeindebezirk wurde der Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Rohr angeschlossen.
  27. Die Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Rohr wurde in Evang. Kirchengemeinde Rohr-Dürtlewang umbenannt.
  28. Die Evang. Kirchengemeinde Nürtingen-Enzenhardt, Dekanat Nürtingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgelöst. Der Gemeindebezirk wurde der Evang. Stadtkirchengemeinde Nürtingen in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Nürtingen angeschlossen.
  29. Die Evang. Kirchengemeinde Michelbach, Dekanat Öhringen, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgelöst. Der Gemeindebezirk wird der Evang. Kirchengemeinde Öhringen angeschlossen.
  30. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Unterregenbach-Eberbach, Dekanat Blaufelden, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 aufgelöst.
  31. Die Evang. Kirchengemeinde Aulendorf, Dekanat Biberach, wurde in Evang. Thomaskirchengemeinde Aulendorf umbenannt.
  32. Die Evang. Thomaskirchengemeinde Stuttgart-Kaltental, Stadtdekanat Stuttgart, wurde in Evang. Thomaskirchengemeinde Stuttgart umbenannt.
  33. Die Evang. Kirchengemeinde Dürrwangen, Dekanat Balingen, wurde in Evang. Kirchengemeinde Dürrwangen-Stockhausen umbenannt.

R u p p

## **Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen zur Förderung der Jugendarbeit und der Gebäudeerhaltung**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 12. April 2013 AZ 55.70 Nr. 350

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Beschluss vom 5. März 2013 auf Grund von § 56b Kirchengemeindeordnung die folgenden Rahmenordnungen für die Bildung von Fördervereinen für die Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und für die Bildung von Kirchengemeindevereinen zur Förderung und Erhaltung kirchengemeindeeigener Gebäude erlassen:

### **Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen zur Förderung der Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Beschluss vom 5. März 2013 auf Grund von § 56 b Kirchengemeindeordnung die folgende Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen zur Förderung der Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erlassen:

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde <Name> erlässt auf der Grundlage der §§ 56 b und 58 Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrates für die Bildung von Kirchengemeindevereinen zur Förderung der Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg folgende Ortssatzung:

*Anmerkung: Die in den Fußnoten erfolgten Erläuterungen dienen lediglich dem besseren Verständnis und sind nicht Bestandteil der Rahmenordnung.*

### **Satzung des Kirchengemeindevereins zur Förderung der Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde <Name>**

vom <Datum>

#### **§ 1 Grundlagen und Zweck**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde <Name> bildet den Kirchengemeindeverein für die Förderung ihrer Jugendarbeit als rechtlich unselbstständigen Teil der Kirchengemeinde.

(2) Der Kirchengemeindeverein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche und als Ausdruck christlicher Nächstenliebe. Er orientiert sich an den Zielen und Aufgaben der evangelischen Jugendarbeit nach § 2 Absatz 1 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Württemberg<sup>1</sup>.

(3) Zweck des Kirchengemeindevereins ist es, die Aufgaben der Kirchengemeinde im Bereich ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ideell und materiell zu unterstützen, insbesondere durch:

1. Finanzielle Mittel aus Mitglieds- und Spendenbeiträgen und durch Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit,
2. Organisation ehrenamtlicher Hilfen zur Unterstützung der Jugendarbeit, der Arbeit des örtlichen Jugendwerkes der Kirchengemeinde, soweit vorhanden,
3. Unterstützung der jugendlichen Kirchengemeindeglieder und im Bereich der Kirchengemeinde wohnhaften Jugendlichen nach den vorhandenen finanziellen Mitteln aus Mitglieds- und Spendenbeiträgen
4. Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde,
5. Förderung der Zusammengehörigkeit von Mitgliedern, Mitarbeitenden und Familien,
6. Kooperation mit Eltern, Mitarbeitenden, Mitgliedern des Kirchengemeindevereins, Kirchengemein-

<sup>1</sup> § 2 Absatz 1 ejw-Ordnung: Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evang. Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.

den, örtlicher Gemeinde und anderen kommunalen Einrichtungen sowie

7. Förderung und Unterstützung von einzelnen Projekten des Evangelischen Bezirksjugendwerkes des Kirchenbezirks <Name>.

(4) Anstelle des Kirchengemeinderates bzw. eines beschließenden Ausschusses des Kirchengemeinderats nehmen die Organe des Kirchengemeindevereins diese Aufgaben selbständig im Rahmen dieser Ortssatzung und in Verantwortung gegenüber der Kirchengemeinde wahr.

(5) Die besonderen Verantwortungsbereiche des Kirchengemeinderats und der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Referentinnen und Referenten sowie Diakoninnen und Diakone bleiben von vorliegender Satzung unberührt.

## § 2 Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbstständiger Teil der Kirchengemeinde verfolgt der Kirchengemeindeverein ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kirchengemeindevereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es können auch Personen Mitglied des Kirchengemeindevereins werden, die nicht Mitglied der Kirchengemeinde sind.

(2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag, so entscheidet der Ausschuss für Jugendarbeit der Kirchengemeinde, wenn ein solcher nicht besteht, der Kirchengemeinderat. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vorstands und der oder des Betroffenen abschließend.

(3) Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Ortssatzung und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für bestimmte Mitgliedergruppen kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden; Grundlage ist die Beitragsordnung des Kirchengemeindevereins.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand,

2. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund, nach Anhörung, durch den Vorstand ausgeschlossen wird (z. B. bei Verletzung der Satzungsbestimmungen, Schädigung des Kirchengemeindevereins, oder dass das Mitglied nach Mahnung mit Fristsetzung mit einem Jahresmitgliedsbeitrag im Zahlungsverzug ist). Gegen eine Entscheidung über den Ausschluss ist die Anrufung des Ausschusses für Jugendarbeit der Kirchengemeinde, wenn ein solcher nicht besteht, des Kirchengemeinderats zulässig. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vorstands und der oder des Betroffenen abschließend.

3. mit dem Tod des Mitglieds, oder bei juristischen Personen mit deren Löschung aus dem jeweiligen Register.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt nicht vor der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags, es sei denn das Mitglied ist von der Entrichtung befreit.

(6) Eine auch nur anteilige Rückerstattung der bezahlten Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

## § 4 Organe

Organe des Kirchengemeindevereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder sind und die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Beratend teilnehmen können auch nicht stimmberechtigte Mitglieder. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Organe vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie entscheidet über die wesentlichen Vorhaben des Kirchengemeindevereins.
2. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands, soweit diese nicht aus der Mitte des Kirchengemeinderats von diesem selbst gewählt werden (§ 6), sowie die Rechnerin oder den Rechner. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen.

3. Sie beschließt den Sonderhaushaltsplan<sup>2</sup> und die Entlastung der durch den Vollzug des Sonderhaushaltsplans verantwortlichen Personen. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des Kirchengemeinderats erforderlich.
4. Sie kann, unbeschadet der Prüfung durch das landeskirchliche Rechnungsprüfamt, zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren wählen.
5. Sie beschließt die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags auf Vorschlag des Vorstands.
6. Sie beschließt über Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch Abkündigung im Gottesdienst<sup>3</sup>. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Über die Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche durch den Vorstand und die Schriftführerin oder den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Kirchengemeinderat bekannt zu machen.

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. einem vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitglied,
2. der oder dem in der Kirchengemeinde für die Jugendarbeit Verantwortlichen (z. B. Jugendreferentin oder Jugendreferent); gibt es mehrere Verantwortliche, so bestimmt der Kirchengemeinderat in Abstimmung mit den Verantwortlichen, wer als stimmberechtigtes oder und beratendes Mitglied an den Sitzungen teilnimmt.

3. der Rechnerin oder dem Rechner und <Zahl><sup>4</sup> weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

(2) Soweit keine Pfarrerin oder kein Pfarrer der Kirchengemeinde Mitglied des Vorstandes ist, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer, deren oder dessen Dienstauftrag die Jugendarbeit mit umfasst, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

(3) Wenn ein örtliches Jugendwerk in der Kirchengemeinde gebildet ist, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen, soweit das örtliche Jugendwerk nicht bereits durch ein Mitglied des Vorstandes nach Absatz 1 vertreten ist.

(4) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Landeskirche wählbar sein. Die übrigen Mitglieder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehören.

(5) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Kirchengemeinderäte<sup>5</sup>. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich, spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit durchzuführen. Scheidet das vom Kirchengemeinderat gewählte Mitglied aus, so hat der Kirchengemeinderat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung eine Nachwahl durchzuführen.

(6) Der Vorstand leitet die Arbeit des Kirchengemeindevereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist an den Sonderhaushaltsplan<sup>2</sup> und an die Jahresplanung des Kirchengemeindevereins gebunden.

(7) Weitere Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

1. Vertretung des Kirchengemeindevereins in der Kirchengemeinde und gegenüber dem Kirchengemeinderat.
2. Führung der laufenden Geschäfte des Kirchengemeindevereins und die Ausführung der auf der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse im Rahmen dieser Satzung und des Sonderhaushaltsplans<sup>2</sup>.

2 Auf die Erstellung eines Sonderhaushaltsplans kann verzichtet werden. Dem Förderverein wird in einem solchen Fall durch den Kirchengemeinderat im regulären Haushalt eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) zur Bewirtschaftung durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand, eingeräumt. Die Mitgliederversammlung schlägt dem Kirchengemeinderat den Entwurf für die Kostenstelle vor.

3 oder beispielsweise im Gemeindebrief.

4 Maximal sollte der Vorstand 9 Mitglieder haben, minimal 3 Mitglieder

5 Die Amtszeit kann auch kürzer als die Amtszeit der Kirchengemeinderäte sein, dann muss das Ende der Amtszeit jedoch mit dem Ende der Amtszeit der Kirchengemeinderäte gekoppelt werden. Dies um sicherzustellen, dass das Mitglied aus der Mitte des Kirchengemeinderats ordnungsgemäß durch die Kirchengemeinde gewählt ist.



- 3. Vorbereitung der Jahresplanung und des Sonderhaushaltsplans<sup>2</sup>.
- 4. Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushaltsplan<sup>2</sup>.
- 5. Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf einzelne Mitglieder des Vorstands.
- 6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- 7. Enge Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat. Der Vorstand informiert diesen unmittelbar über die Belange und Aktivitäten des Kirchengemeindevereins.
- 8. Jährliche Erstellung eines Berichts zur Mitteilung an den Kirchengemeinderat.

(8) Die Regelung über die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (§ 24 Absatz 4 Kirchengemeindeordnung) bleibt unberührt (die Außenvertretungsbefugnis verbleibt grundsätzlich bei den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats).

(9) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Darunter muss die unter Absatz 1 Nummer 2 aufgeführte Person sein. Die oder der andere Vorsitzende muss zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(10) Für den Vorstand gelten die Regelungen für beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderats entsprechend.

**§ 7  
Rechnungsführung**

(1) Für den Kirchengemeindeverein wird ein Sonderhaushalt<sup>2</sup> oder eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) der Kirchengemeinde gebildet. Hierfür wird eine Zahlstelle<sup>6</sup> eingerichtet. Die Aufgabe eines Beauftragten für den Haushalt nimmt die Rechnerin oder der Rechner wahr. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt.

(2) Die Bewirtschaftungsbefugnis<sup>7</sup> für den Sonderhaushalt<sup>2</sup> oder die Kostenstelle (Haushaltsstelle) liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des

6 Sofern die Notwendigkeit besteht, kann auch eine Sonderkasse eingerichtet werden. Die Notwendigkeit besteht insbesondere, wenn größere Vermögenswerte zu bewirtschaften sind.  
 7 Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, Entscheidungen zum Vollzug des Sonderhaushaltsplans zu treffen und, je nach örtlicher Regelung, in diesem Rahmen auch Verpflichtungen einzugehen.

Vorstands und Mitarbeitern der Kirchengemeinde Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Befugnis im Einzelfall über einen Betrag von höchstens Euro 100,00 aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Beauftragte gemeinsam ausgeübt werden.

**§ 8  
Anwendbare Vorschriften  
und Satzungsänderung**

(1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung für den Kirchengemeinderat gelten entsprechend, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung dieser Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder stellen.

**§ 9  
Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Die Satzung tritt zum <Datum> in Kraft.
- (2) Über die Erstmitgliedschaft (Gründungsmitgliedschaft) entscheidet der Kirchengemeinderat durch Fertigung einer Liste der Erstmitglieder.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste ist entsprechend § 3 Absatz 3 der Satzung mit der Maßgabe, diesen direkt an den Kirchengemeinderat oder einer vom Kirchengemeinderat beauftragten Person zu richten, zu stellen.

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde <Namen> hat vorstehende Satzung in seiner Sitzung vom <Datum> beschlossen.

.....  
 Ort, Datum

.....  
 Unterschrift der/des Vorsitzenden  
 des Kirchengemeinderats

Die Satzung wurde mit Schreiben des Oberkirchenrates vom <Datum> (AZ <Aktenzeichen>) nach § 58 KGO genehmigt.

**Rahmenordnung  
für die Bildung von Kirchengemeindevereinen  
zur Förderung und Erhaltung  
kirchengemeindeeigener Gebäude in der  
Evangelischen Landeskirche in Württemberg.**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Beschluss vom 5. März 2013 aufgrund von § 56 b Kirchengemeindeordnung die folgende Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen zur Förderung der Erhaltung kirchengemeindeeigener Gebäude in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erlassen:

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde <Name> erlässt auf der Grundlage der §§ 56 b und 58 Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrates für die Bildung von Kirchengemeindevereinen zur Förderung und Erhaltung kirchengemeindeeigener Gebäude in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg folgende Ortssatzung:

*Anmerkung: Die in den Fußnoten erfolgten Erläuterungen dienen lediglich dem besseren Verständnis und sind nicht Bestandteil der Rahmenordnung.*

**Satzung  
des Kirchengemeindevereins zur Förderung  
und Erhaltung kirchengemeindeeigener Gebäude  
in der Evangelischen Kirchengemeinde**

<NAME>

vom <Datum >

**§ 1  
Grundlagen und Zweck**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde <Name> bildet den Kirchengemeindeverein für Förderung und Erhaltung kirchengemeindeeigener Gebäude in <Name> als rechtlich unselbstständigen Teil der Kirchengemeinde.

(2) Kirchengemeindeeigene Gebäude im Sinne dieser Satzung sind alle Gebäude, die im Eigentum der Kirchengemeinde oder der Gesamtkirchengemeinde <Name> stehen oder an denen die Kirchengemeinde eine Unterhaltungslast zu tragen hat.

(3) Zweck des Kirchengemeindevereins ist es, die Kirchengemeinde bei der Förderung und Erhaltung insbesondere der kirchlichen Gebäude ideell und materiell zu unterstützen, insbesondere durch:

1. finanzielle Mittel aus Mitglieds- und Spendenbeiträgen,

2. Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit,

3. Unterstützende Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat oder sofern einer besteht dem Bauausschuss und den ehrenamtlich Mitarbeitenden,

4. Förderung der Zusammengehörigkeit von Mitgliedern, Mitarbeitenden und den Familien,

5. Förderung und Unterstützung von Bau erhaltenden Einzelprojekten.

(4) Anstelle des Kirchengemeinderates bzw. eines beschließenden Ausschusses des Kirchengemeinderats nehmen die Organe des Kirchengemeindevereins diese Aufgaben selbstständig im Rahmen dieser Ortssatzung und in eigener Verantwortung gegenüber der Kirchengemeinde wahr.

(5) Die besonderen Verantwortungsbereiche des Kirchengemeinderats und der Pfarrerinnen und Pfarrer bleiben von vorliegender Satzung unberührt. Insbesondere obliegt es dem Kirchengemeinderat unabhängig von Vorschlägen des Kirchengemeindevereins über einzelne Baumaßnahmen zu bestimmen.

**§ 2  
Gemeinnützigkeit**

Als rechtlich unselbstständiger Teil der Kirchengemeinde verfolgt der Kirchengemeindeverein ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

**§ 3  
Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft**

(1) Mitglied des Kirchengemeindevereins können alle Gemeindeglieder werden, auch aus den anderen Kirchengemeinden der Landeskirche. Außerdem können auch andere natürliche Personen Mitglied werden. Als nicht stimmberechtigte Fördermitglieder können dem Kirchengemeindeverein auch juristische Personen angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Kirchengemeinderat angerufen werden. Er entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Vorstands abschließend.

(3) Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Ortssatzung und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für bestimmte Mitgliedergruppen kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt

oder erlassen werden; Grundlage ist die Beitragsordnung des Kirchengemeindevereins.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand,
2. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund, nach Anhörung, durch den Vorstand ausgeschlossen wird (z. B. bei Verletzung der Satzungsbestimmungen, Schädigung des Kirchengemeindevereins, oder dass das Mitglied nach Mahnung mit Fristsetzung mit einem Jahresmitgliedsbeitrag im Zahlungsverzug ist). Gegen eine Entscheidung über den Ausschluss ist die Anrufung des Kirchengemeinderats zulässig. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vorstands und der oder des Betroffenen abschließend.
3. mit dem Tod des Mitglieds, oder bei juristischen Personen mit deren Löschung aus dem jeweiligen Register.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt nicht vor der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags, es sei denn das Mitglied ist von der Entrichtung befreit.

(6) Eine auch nur anteilige Rückerstattung der bezahlten Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Kirchengemeindevereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen die Mitglieder sind und die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Beratend teilnehmen können auch nicht stimmberechtigte Mitglieder. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Organe vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie entscheidet über die wesentlichen Vorhaben des Kirchengemeindevereins.

2. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands, soweit diese nicht aus der Mitte des Kirchengemeinderats von diesem selbst gewählt werden (§ 6) und die Rechnerin oder den Rechner. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen.

3. Sie beschließt den Sonderhaushaltsplan<sup>8</sup> und die Entlastung der durch den Vollzug des Sonderhaushaltsplans verantwortlichen Personen. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des Kirchengemeinderats erforderlich.

4. Sie kann, unbeschadet der Prüfung durch das landeskirchliche Rechnungsprüfamt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren wählen.

5. Sie beschließt über die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags auf Vorschlag des Vorstands.

6. Sie beschließt über Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch Abkündigung im Gottesdienst<sup>9</sup>. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Über die Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche durch den Vorstand und die Schriftführerin oder den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Kirchengemeinderat bekannt zu machen.

#### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. einem vom Kirchengemeinderat oder Bauausschuss aus seiner Mitte gewähltem Mitglied,

---

<sup>8</sup> Auf die Erstellung eines Sonderhaushaltsplans kann verzichtet werden. Dem Verein wird in einem solchen Fall durch den Kirchengemeinderat im regulären Haushalt eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) zur Bewirtschaftung durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand, eingeräumt. Die Mitgliederversammlung schlägt dem Kirchengemeinderat den Entwurf für die Kostenstelle vor.

<sup>9</sup> oder beispielsweise im Gemeindebrief.

2. der Rechnerin oder dem Rechner und <Zahl><sup>10</sup> weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Soweit keine Pfarrerin oder kein Pfarrer der Kirchengemeinde Mitglied des Vorstandes ist, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer, deren oder dessen Dienstauftrag die Gebäudeerhaltung mit umfasst an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.
- (3) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen zu einem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Landeskirche wählbar sein. Die übrigen Mitglieder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehören.
- (4) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Kirchengemeinderäte<sup>11</sup>. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich, spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit durchzuführen. Scheidet ein vom Kirchengemeinderat gewähltes Mitglied aus, so hat der Kirchengemeinderat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung eine Nachwahl durchzuführen.
- (5) Der Vorstand leitet die Arbeit des Kirchengemeindevereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist an den Sonderhaushaltsplan<sup>8</sup> und an die Jahresplanung des Kirchengemeindevereins gebunden.
- (6) Weitere Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
1. Vertretung des Kirchengemeindevereins in der Kirchengemeinde und gegenüber dem Kirchengemeinderat.
  2. Führung der laufenden Geschäfte des Kirchengemeindevereins und die Ausführung der auf der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse im Rahmen dieser Satzung und des Sonderhaushaltsplans<sup>8</sup>.
  3. Vorbereitung der Jahresplanung und des Sonderhaushaltsplans<sup>8</sup>.
  4. Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis im Sinne von Nr 68 a. der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung für den Sonderhaushaltsplan<sup>8</sup>.
5. Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis<sup>12</sup> auf einzelne Mitglieder des Vorstands.
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
7. Enge Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat. Der Vorstand informiert diesen unmittelbar über die Belange und Aktivitäten des Kirchengemeindevereins.
8. Jährliche Erstellung eines Berichts zur Mitteilung an den Kirchengemeinderat.
- (7) Die Regelung über die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (§ 24 Absatz 4 Kirchengemeindeordnung) bleibt unberührt, die Außenvertretungsbefugnis verbleibt grundsätzlich bei den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.
- (8) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Darunter muss die unter Absatz 1 Nummer 1 aufgeführte Person sein. Die oder der andere Vorsitzende muss zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.
- (9) Für den Vorstand gelten die Regelungen für beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderats entsprechend.

## § 7

### Rechnungsführung

- (1) Für den Kirchengemeindeverein wird ein Sonderhaushalt<sup>8</sup> oder eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) der Kirchengemeinde gebildet. Hierfür wird eine Zahlstelle<sup>13</sup> eingerichtet. Die Aufgabe eines Beauftragten für den Haushalt nimmt die Rechnerin oder der Rechner wahr. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt.
- (2) Die Bewirtschaftungsbefugnis<sup>12</sup> für den Sonderhaushalt<sup>8</sup> oder die Kostenstelle (Haushaltsstelle) liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Kirchengemeinde Bewirtschaftungsbefugnis<sup>12</sup> einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Befugnis im Einzelfall über einen Betrag von höchstens Euro 100,00 aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Beauftragte gemeinsam ausgeübt werden.

<sup>10</sup> Maximal sollte der Vorstand 9 Mitglieder haben, minimal 3 Mitglieder

<sup>11</sup> Die Amtszeit kann auch kürzer als die Amtszeit der Kirchengemeinderäte sein, dann muss das Ende der Amtszeit jedoch mit dem Ende der Amtszeit der Kirchengemeinderäte gekoppelt werden. Dies um sicherzustellen, dass das Mitglied aus der Mitte des Kirchengemeinderats ordnungsgemäß durch die Kirchengemeinde gewählt ist.

<sup>12</sup> Gemäß Nr 68 a Ausfüngungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung

<sup>13</sup> Sofern die Notwendigkeit besteht kann auch eine Sonderkasse eingerichtet werden. Die Notwendigkeit besteht insbesondere wenn größere Vermögenswerte zu bewirtschaften sind.

**§ 8**  
**Anwendbare Vorschriften/  
Satzungsänderung**

(1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung für den Kirchengemeinderat gelten entsprechend, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung dieser Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln stellen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Die Satzung tritt zum <Datum> in Kraft.

(2) Über die Erstmitgliedschaft (Gründungsmitgliedschaft) entscheidet der Kirchengemeinderat durch Fertigung einer Liste der Erstmitglieder.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste ist entsprechend § 3 Absatz 3 mit der Maßgabe diesen direkt an den Kirchengemeinderat oder einer vom Kirchengemeinderat beauftragten Person zu richten, zu stellen.

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde <Name> hat vorstehende Satzung in der Sitzung vom <Datum> beschlossen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der/des Vorsitzenden  
des Kirchengemeinderats

Die Satzung wurde mit Schreiben des Oberkirchenrats vom <Datum> (AZ <Aktenzeichen>) nach § 58 Kirchengemeindeordnung genehmigt

**Verbandssatzung für  
den Kirchlichen Verband  
Diakoniestation Wieslauftal  
Welzheimer Wald**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom April 2013 AZ 11.05-1 Wieslauftal  
Diak.Stat.Verb. Nr. 62

Die Verbandssatzung für den Kirchlichen Verband Diakoniestation Wieslauftal, letztmals veröffentlicht im Abl. 64 S. 12, ist neu gefasst worden. Die Neufassung der Verbandssatzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats genehmigt und wird gem. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

**Kirchlicher Verband  
Diakoniestation Wieslauftal  
Welzheimer Wald**

Von den unten aufgeführten Institutionen wurde zum 1.4.1993 ein Verband im Sinne des kirchlichen Gesetzes vom 27.11.1980 über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in der Fassung vom 25. Januar 1982 (Abl. 50 S. 25) gebildet. Dem Verband gehören die in § 2 der Satzung genannten Körperschaften an.

Folgende Verbandssatzung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen:

**Verbandssatzung**

**§ 1**  
**Name und Sitz des Verbandes**

1. Der Verband führt den Namen „Diakoniestation Wieslauftal Welzheimer Wald“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Rudersberg. Er kann seine Geschäftsstelle auch an einem anderen Ort im Verbandsgebiet einrichten.

3. Der Verband ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit seinen Diensten dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

## § 2

### Verbandsangehörige

1. Verbandsangehörige nach § 4 Abs. 4 Kirchliches Verbandsgesetz sind:
  - Krankenpflegeverein Rudersberg e.V.
  - Evang. Kirchengemeinde Rudersberg
  - Evang. Kirchengemeinde Schlechtbach
  - Evang. Kirchengemeinde Steinenberg
  - Evang. Kirchengemeinde Miedelsbach
  - Evang. Kirchengemeinde Haubersbronn
  - Evang. Kirchengemeinde Hellershof
  - Evang. Kirchengemeinde Kaisersbach
  - Evang. Gesamtkirchengemeinde Welzheim
2. Die Aufnahme weiterer Verbandsangehöriger bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Verbandsversammlung.
3. Der Austritt aus dem Verband oder die Beendigung der Mitarbeit im Verband ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

Der Ausschluss von Verbandsangehörigen bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anderen Verbandsangehörigen der Verbandsversammlung.

## § 3

### Aufgaben und Einzugsbereich des Verbands

1. Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit dem Betrieb einer Diakoniestation nimmt der Kirchliche Verband Diakoniestation Wieslautal Welzheimer Wald den Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums und zu diakonischem Handeln wahr.
2. Der Verband hat die Aufgabe, in seinem Einzugsbereich ambulante Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe und Essen auf Rädern) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

Er betreibt die „Diakoniestation Wieslautal Welzheimer Wald“ und stellt hierfür Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an oder schließt mit dem Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V., ggf. auch mit anderen Mutterhäusern, Gestellungsverträge ab.

Der Verband kann mit Zustimmung aller Verbandsangehörigen weitere ambulante diakonische Dienste aus dem Aufgabengebiet der Kirchengemeinden übernehmen.

3. Der Einzugsbereich des Verbands teilt sich in zwei Regionen:

Die Region Wieslautal deckt mit den Evangelischen Kirchengemeinden Rudersberg, Schlechtbach, Steinenberg, Miedelsbach und Haubersbronn das Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Rudersberg außer Necklinsberg und das Gebiet der zur Stadt Schorndorf gehörenden Ortschaften Miedelsbach und Haubersbronn ab.

Die Region Welzheimer Wald mit den Evangelischen Kirchengemeinden Hellershof und Kaisersbach und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Welzheim deckt das Gebiet der bürgerlichen Gemeinden Welzheim, Kaisersbach, Alfdorf und Gschwend ab, soweit es mit dem Gebiet der o.a. Kirchengemeinden übereinstimmt.

4. Die Dienste und Einrichtungen des Verbands stehen allen Einwohnern im Einzugsbereichs des Verbands offen.
5. Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Er dient ausschließlich gemeinnützigen mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung.
6. Der Verband ist mit Wirkung vom 6. Dezember 2010 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

## § 4

### Organe des Verbands

1. Organe des Verbands sind
  - die Verbandsversammlung mit ihren beiden Vorsitzenden
  - der Geschäftsführende Ausschuss
2. Nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl werden die Verbands-Organen neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbandsversammlung bis zum ersten Zusammentreten der neuen Verbandsversammlung, die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführende Ausschuss bis zu ihrer Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung im Amt.

## § 5

**Verbandsversammlung**

1. Der Verbandsversammlung, nachstehend VV genannt, gehören mit Stimmrecht an:

**5 Vertreter des Krankenpflegeverein****Rudersberg e.V.**

Mitglieder des Ausschusses im genannten Krankenpflegeverein. Davon müssen mindestens zwei Mitglieder zugleich Mitglied des Evang. Kirchengemeinderats Rudersberg oder Schlechtbach sein.

**1 Vertreter der Evang. Kirchengemeinde****Rudersberg**

Mitglied des Evang. Kirchengemeinderats Rudersberg

**1 Vertreter der Evang. Kirchengemeinde****Schlechtbach**

Mitglied der Evang. Kirchengemeinde Schlechtbach

**2 Vertreter der Evang. Kirchengemeinde****Steinenberg**

Mitglieder des Evang. Kirchengemeinderats Steinenberg

**2 Vertreter der Evang. Kirchengemeinde****Miedelsbach**

Mitglieder des Evang. Kirchengemeinderats Miedelsbach

**2 Vertreter der Evang. Kirchengemeinde****Haubersbronn**

Mitglieder des Evang. Kirchengemeinderats Haubersbronn

**2 Vertreter der Evang. Kirchengemeinde****Hellershof**

Mitglieder des Evang. Kirchengemeinderats Hellershof

**2 Vertreter der Evang. Kirchengemeinde****Kaisersbach**

Mitglieder des Evang. Kirchengemeinderats Kaisersbach

**2 Vertreter der Evang. Gesamtkirchengemeinde****Welzheim**

Mitglieder des Evang. Gesamtkirchengemeinderats Welzheim

Die Vertreter sind, soweit sie noch nicht in ein kirchliches Amt eingeführt wurden, vom Dekan des Kirchenbezirks Schorndorf in entsprechender Anwendung des § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung zu verpflichten.

**Beratend** gehören der VV an:

- Pflegedienstleiter/in oder deren Stellvertretung
- Geschäftsführer/in
- ein/e Vertreter/in der Kirchlichen Verwaltungsstelle Waiblingen

2. Jeder Verbandsangehörige hat so viele Stimmen in der VV, wie er Vertreter entsendet.

Bei Verhinderung eines Mitglieds der VV ist Stellvertretung möglich. Die Regelung der Stellvertretung wird von den Verbandsangehörigen selbst vorgenommen und dem Verband mitgeteilt.

3. Die VV hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern der VV die beiden Vorsitzenden; wählbar ist, wer zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der evangelischen Landeskirche in Württemberg oder einer anderen Gliedkirche der EKD wählbar ist.

Einer der beiden Vorsitzenden muss ein Vertreter einer der beteiligten Kirchengemeinden (wenn möglich einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats) sein.

Ist die gewählte Person nicht zugleich Vorsitzende/r eines Kirchengemeinderats, ist sie vom Dekan des Kirchenbezirks Schorndorf zum Ehrenbeamten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu ernennen.

- b) Sie wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern der VV zwei Personen in den Geschäftsführenden Ausschuss (§ 7).

- c) Sie berät und beschließt den Haushalts- und Stellenplan des Verbands und stellt den Rechnungsabschluss fest.

- d) Sie ist zuständig für die Anstellung (einschließlich der Ein- und Höhergruppierung) und die Entlassung oder die Zuruhesetzung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verbands.

- e) Sie hat die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands, die sie an den dafür zuständigen Vorsitzenden, bzw. nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung an Leitungskräfte überträgt.

- f) Sie legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.

- g) Sie erlässt eine Geschäftsordnung.

- h) Sie berät und beschließt über Änderungen der Aufgaben des Verbands nach § 3 Abs. 2 der Satzung, die sie ggf. den Verbandsangehörigen zur Zustimmung vorlegt.

4. Die VV tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden rechtzeitig schriftlich eingeladen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine Sitzung der VV einzuberufen.
5. Die VV ist an die Verfahrensregelung des kirchlichen Verbandsgesetzes und der Kirchenbezirksordnung gebunden. Zur Vorberatung ihrer Entscheidungen kann sie Ausschüsse bilden.
6. Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlussfassung der VV nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheiden die Vorsitzenden gemeinsam oder ein Vorsitzender mit dem/der Geschäftsführer/in anstelle der VV. Diese ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 6

### Die Vorsitzenden

1. Beide Vorsitzende vertreten je einzeln den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vorsitzenden führen die Geschäfte des Verbands, verteilen die Aufgaben unter sich in Absprache mit dem GA und vertreten sich gegenseitig.

Die Führung der Tagesgeschäfte wird den Leitungskräften übertragen.

Die Vorsitzenden beraten sich in regelmäßigen Zeitabständen mit der Geschäftsführung.

## § 7

### Geschäftsführender Ausschuss

1. Der Geschäftsführende Ausschuss, nachstehend GA genannt, besteht aus fünf Mitgliedern:
  - den beiden Vorsitzenden des Verbandes
  - zwei von der Verbandsversammlung gewählte Mitglieder, wobei ein Mitglied aus dem Versorgungsgebiet der Verbandsmitglieder Rudersberg, Schlechtbach, Steinenberg, Miedelsbach und Haubarsbronn und ein Mitglied aus dem Versorgungsgebiet der Verbandsmitglieder Hellershof, Kaisersbach und Welzheim sein muss
  - dem/der Geschäftsführer/in

**Beratend** gehören dem GA an:

- Pflegedienstleitung oder deren Stellvertretung

Ist keine Pfarrerin/kein Pfarrer Mitglied des Vorstands, so nimmt nach der Vereinbarung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden einer von ihnen beratend an den Sitzungen teil.

Den Vorsitz führt einer der Vorsitzenden entsprechend der Aufgabenverteilung. Er lädt zu den Sitzungen ein. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des GA muss eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen angesetzt werden.

2. Der GA ist ein mit der einfachen Mehrheit von mindestens 3 Stimmen beschließender Ausschuss. Die Bestimmungen des § 27 KGO werden dabei angewandt (Befangenheit).

3. Der GA hat folgende Aufgaben:

a) Er begleitet und überwacht im Auftrag der VV die laufenden Geschäfte im Rahmen der durch die Geschäftsordnung festgelegten Kompetenzen.

b) Er beschließt über Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Pflegedienstleitung und deren Stellvertretung.

c) Er ist grundsätzlich zuständig für die Anstellung (einschließlich der Ein- und Höhergruppierung) und die Entlassung oder die Zurruehesetzung der weiteren vollzeitbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans. Diese Befugnis wird im laufenden Geschäft an die Leitungskräfte (s. § 8) übertragen und im Einzelnen geregelt durch die Geschäftsordnung analog zu § 39 Abs. 1 Satz 1 KGO.

d) Er beschließt über Gestellungsverträge mit Mutterhäusern.

e) Er setzt die Preise für die Diakoniestation fest für solche Leistungen, die nicht durch Rahmenverträge der Spitzenverbände geregelt sind.

4. In strittigen Fällen der Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes berät der GA die Vorsitzenden und ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die erste Berufungsinstanz.

5. Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlussfassung des GA nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet ein Vorsitzender zusammen mit der Geschäftsführung, oder bei deren Verhinderung mit einem Mitglied des GA anstelle des GA. Dieser ist unverzüglich zu unterrichten.



**§ 8****Pflegedienstleitung und Geschäftsführung**

1. Für die Kranken-, Alten- und Familienpflege sowie für die hauswirtschaftliche Versorgung und Betreuung wird eine Pflegedienstleitung (PDL) und ihre Stellvertretung angestellt.
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt in Zusammenarbeit mit PDL die täglichen Geschäfte der Station und leitet die Verwaltung.

**§ 9****Finanzierung und Abrechnung**

1. Der VV wird innerhalb von 3 Monaten nach Schluss eines Rechnungsjahres die Jahresrechnung (Bilanz und Verlustrechnung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung) vorgelegt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Alle nicht geringwertigen Wirtschaftsgüter sind zu aktivieren. Eine jährliche Abschreibung für Abnutzung ist vorzunehmen, damit Neubeschaffungen finanziert werden können.
2. Der Verband deckt seine Ausgaben durch folgende Einnahmen ab:
  - a) Entgelte
  - b) Beiträge des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Rems-MurrKreis
  - c) Spenden und sonstige Einnahmen soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Verbandsangehörigen zugeordnet sind. (Opfer sind Eigenmittel des jeweiligen kirchlichen Verbandsangehörigen.)
3. Wird durch die Einnahmen nach Abs. 2 der Haushalt des Verbands nicht gedeckt, so wird der Abmangel auf die Verbandsangehörigen im Verhältnis der vom statistischen Landesamt zum 30.6. des Rechnungsjahres festgestellten Einwohnerzahlen umgelegt.
4. Die Verbandsangehörigen sind für die Aufteilung des Abmangels vor Ort selbst verantwortlich (Abmangelverträge mit den Kommunen). Der Verband ist verpflichtet, die Auflagen in den Abmangelverträgen der Verbandsangehörigen mit den Kommunen zu beachten.
5. Auf den nach dem Haushaltsplan zu erwartenden Abmangel leisten die Verbandsangehörigen jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen an den Verband. Wird die Liquidität gefährdet, können

vorzeitige Abschlagszahlungen bei den Verbandsangehörigen angefordert werden oder muss eine Aufstockung der Betriebsmittel erfolgen (§ 11).

6. Die Verbandsangehörigen sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen des Verbands Einsicht zu nehmen.
7. Die Rechnung des Verbands wird vom Rechnungsprüfer der Evang. Landeskirche in Württemberg oder, mit Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats, von der Treuhandstelle des Diakonischen Werks in Württemberg geprüft.

**§ 10****Betriebsmittel**

Die Verbandsangehörigen bringen die notwendigen Mittel für den Betrieb der Diakoniestation Wieslaufal auf. Die Liquidität der Diakoniestation Wieslaufal muss von den Verbandsangehörigen gewährleistet werden. Betriebsmittel werden nicht verzinst.

**§ 11****Ausscheiden von Verbandsangehörigen,  
Auflösung des Verbands**

1. Beim Ausscheiden von Verbandsangehörigen bestehen keine Ansprüche auf finanziellen Ausgleich an das Verbandsvermögen, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.
2. Bei der Auflösung des Verbands fällt das Vermögen anteilmäßig entsprechend der Regelung in § 9 Abs. 1 und § 10 an die Kirchengemeinden und/oder den Krankenpflegeverein Rudersberg e.V., soweit sie Angehörige im Verband sind und nicht Vorbehaltsrechte einzelner Verbandsangehöriger hinsichtlich einzelner Vermögensgegenstände vereinbart sind.

**§ 12****Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am 15. März 2012.

Sie tritt in Kraft durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ersetzt die bisherigen Satzungen des Kirchlichen Verbands Diakoniestation Wieslaufal.

## **Empfohlenes Opfer am Sonntag Rogate, 5. Mai 2013**

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 4. April 2013 AZ 81.51 Nr. 733

„Heute findet in Hamburg der Schlussgottesdienst des Deutschen Evangelischen Kirchentages statt. Wir wissen uns verbunden mit dem Kirchentag und freuen uns auf die Rückkehr der württembergischen Kirchentagsbesucherinnen und -besucher und die Impulse, die sie aus Hamburg mitbringen. Vorfriede erfüllt uns auf das Jahr 2015, in dem unsere württembergische Landeskirche Gastgeberin des Kirchentages sein wird. Ein Kirchentag ist stets auch mit Kosten verbunden. Daher bitte ich Sie um Ihr Opfer für die Vorbereitungen für Stuttgart 2015. Durch Ihre Spende tragen Sie dazu bei, dass der Deutsche Evangelische Kirchentag in Stuttgart ein fröhliches Fest des Glaubens und Markenzeichen evangelischen Lebens in Württemberg wird.“

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

## **Opfer am Pfingstfest, 19. Mai 2013**

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 27. März 2013 AZ 52.13-8 Nr. 228

Nach dem Kollektenplan 2013 ist das Opfer am Pfingstsonntag, 19. Mai 2013, für aktuelle Notstände bestimmt. Dazu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

An Pfingsten sind wir in besonderer Weise der weltweiten Kirche verbunden. Mit unserem heutigen Opfer unterstützen Sie unter anderem die Diakonie Katastrophenhilfe bei ihrem Einsatz für Flüchtlinge aus Syrien und im Südsudan.

Zum Hintergrund:

In Syrien sind durch den Bürgerkrieg schon über eine Million Menschen dazu gezwungen worden, ihre Heimat zu verlassen. Die steigende Zahl der Flüchtlinge bringt allerdings die Nachbarländer Libanon, Jordanien, Irak und Türkei an den Rand ihrer Kräfte. Die Diakonie Katastrophenhilfe trägt in diesen Ländern für Unterkunft, Nahrung und Kleidung für die Heimatlosen bei. Spezielle Fürsorge gilt Frauen und Kindern, die Dreiviertel der syrischen Flüchtlinge ausmachen.

Im christlich geprägten Südsudan sind es Konflikte in der Grenzregion zum Nordsudan, die im letzten Jahr Menschen in die Flucht getrieben haben. In einem Flüchtlingslager des Lutherischen Weltbundes können diese Menschen Zuflucht finden. Eine Besonderheit sind dort die vielfältigen Lern- und Spielangebote für Kinder.

Jesus sagt im Matthäusevangelium: „Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt. 25,35). Vielen Dank für Ihre Gabe!

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

Weitere Informationen zur Flüchtlingsarbeit der Diakonie Katastrophenhilfe erhalten Sie über folgenden Link im Internet:

[www.diakonie-katastrophenhilfe.de](http://www.diakonie-katastrophenhilfe.de)

## Dienstnachrichten

- Pfarrerin Bärbel Gnam, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Ludwigsburg, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2013 auf die Pfarrstelle Ludwigsburg Kreuzkirche, Dek. Ludwigsburg, ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrerin Juliane Jersak, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Massenbach, Dek. Brackenheim, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2013 auf die Pfarrstelle Stuttgart Nord III Martinskirche, Dek. Stuttgart, ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrerin Annegret Weigl, auf der Pfarrstelle Kleinbottwar, Dek. Marbach a. N., wird mit Wirkung vom 1. Juli 2013, gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Martin Weigl, auf die Pfarrstelle Erdmannhausen, Dek. Marbach a. N., ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrer Martin Weigl, auf der Pfarrstelle Marbach Ost, Dek. Marbach a. N., wird mit Wirkung vom 1. Juli 2013 gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Annegret Weigl, auf die Pfarrstelle Erdmannhausen, Dek. Marbach a. N., ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 2013

- Pfarrerin Susanne Digel, beauftragt mit Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk Backnang und in der Kirchengemeinde Spiegelberg, Dek. Backnang, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 15. April 2013

- Pfarrerin Gisela Fleisch-Erhardt, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Lauterburg, Dek. Aalen, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 19. April 2013

- Kirchenverwaltungsoberspektorin Mandy Born, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamtfrau;

mit Wirkung vom 30. April 2013

- Kirchenrechtsrätin Ulrike Herrmann, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenoberrechtsrätin;

mit Wirkung vom 1. Mai 2013

- Pfarrer Johannes Eißler, beauftragt mit einem Dienstauftrag im Amt für missionarische Dienste im Evang. Bildungszentrum der Württembergischen Landeskirche, auf die Pfarrstelle Eningen unter Achalm Nord, Dek. Reutlingen;
- Pfarrerin Ruth Krönig, gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Eugen Krönig, auf der Pfarrstelle Dettingen, Dek. Sulz/Neckar, auf die Pfarrstelle Neckargartach Nord, Dek. Heilbronn;
- Pfarrerin Senta Zürn, auf der Pfarrstelle Kallenberg-Münchingen Nord, Dek. Ditzingen auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle „Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung in der Prälatur Reutlingen“;

mit Wirkung vom 1. Juni 2013

- Pfarrer Jörg-Michael Bohnet, auf der Pfarrstelle Sappingen-Machtolsheim, Dek. Blaubeuren, auf die Pfarrstelle Stuttgart Himmelsleiter West, Dek. Zuffenhausen;
- Pfarrer Christian Löw, gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Sabine Löw, auf der Pfarrstelle Unterjesingen, Dek. Tübingen, auf die Pfarrstelle Weilimdorf Stephanuskirche I, Dek. Zuffenhausen;
- Pfarrerin Sabine Löw, gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Christian Löw, auf der Pfarrstelle Unterjesingen, Dek. Tübingen, auf die Pfarrstelle Oswald-Wolfbusch III, Dek. Zuffenhausen;
- Pfarrerin Gabriele Renz, auf der Pfarrstelle Leuzendorf, Dek. Blaufelden auf die Pfarrstelle Steinenkirch, Dek. Geislingen a. d. Steige;
- Pfarrer Peter Rostan, auf der Pfarrstelle Dettingen an der Erms Buchhalde, Dek. Bad Urach, auf die Pfarrstelle Gomaringen Süd, Dek. Tübingen;
- Pfarrerin Ute von Brandenstein, auf der Pfarrstelle Sulzdorf, Dek. Schwäbisch Hall, auf die Pfarrstelle Großerlach/Grab, Dek. Backnang;

mit Wirkung vom 15. Juli 2013

- Pfarrerin Dorothea Schwarz, auf der Pfarrstelle Gerstetten II, Dek. Heidenheim, auf die Pfarrstelle Heidenheim Waldkirche, Dek. Heidenheim.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 6. Februar 2013, Pfarrer i. R. Friedrich Knapp, früher auf der Pfarrstelle Jagsthausen;
- am 13. Februar 2013, Pfarrer i. R. Theo Forkel, früher auf der Pfarrstelle Brettach;
- am 3. März 2013, Pfarrer und Dozent i. R. Dr. Robert Schuster, früher Pädagogisch-Theologisches-Zentrum
- am 18. März 2013, Pfarrer i. R. Walter Gollsch, früher auf der Pfarrstelle Horrheim;
- am 6. April 2013, Pfarrer i. R. Martin Keck, früher auf der Pfarrstelle Löwenstein.

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)